

RAUM

Richtplan Kanton Aargau Änderung Kapitel V 2.1 Materialabbau Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept

Auswertungsbericht
zur Anhörung und Mitwirkung
vom 5. Juli 2023 bis 3. November 2023

Stand 4. März 2024

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Verzeichnis der Mitwirkenden	5
3. Übersicht der Mitwirkungseingaben	6
4. Allgemeine Eingaben	8
4.1 Bedarf kantonal / regional.....	8
4.1.1 Bedarf, Recycling, Kreislaufwirtschaft.....	8
4.1.2 Bedarf RVK Region Aarau	9
4.2 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung	9
4.3 Fruchtfolgeflächen	11
4.4 Amphibienlaichgebiet (IANB).....	12
5. Anträge zu Einzelstandorten	13
5.1 Birmenstorf "Grosszelg".....	13
5.2 Birrhard "Vierbrunne"	13
5.3 Birrhard/Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung"	14
5.4 Fislisbach "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler"	14
5.5 Kaisten "Langenacher Nord"	14
5.6 Kölliken "Dornhurst" und Herreweg"	15
5.7 Lenzburg "Bergfeld"	15
5.8 Lenzburg / Niederlenz "Hardimatte"	16
5.9 Möhlin "Chilli"	16
5.10 Möriken-Wildegg "Neufeld West".....	16
5.11 Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer"	17
5.12 Niederlenz "Altfeld"	17
5.13 Oftringen "Birefeld"	17
5.14 Rheinfelden "Grossgrüt Ost" und "Neumatt West"	18
5.15 Rothrist "Hölzliweide".....	18
5.16 Rüfenach "Breiti".....	19
5.17 Rapperswil "Oberbann Ost"	19
5.18 Schafisheim "Booliacher".....	19
5.19 Spreitenbach "Althard"	20
5.20 Wettingen "Tägerhardächer Nord / Süd"	20
5.21 Würenlingen "Unterfeld Süd"	21
5.22 Zeiningen "Innerer Kieslig"	21

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht ist als Anhang der Botschaft an den Grossen Rat ein formeller Bestandteil der Vorlage. Er gibt einen Überblick über die Resultate der öffentlichen Vernehmlassung und Mitwirkung zur Änderung des Richtplans: Aktualisierung des Kapitels V 2.1 "Materialabbau", Umsetzung des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020).

Nach einer Übersicht über die Mitwirkenden werden die wichtigsten Eingaben und deren Inhalte in geraffter Form zusammengefasst. Bei jeder Eingabe oder gemachtem Vorbehalt wird auf die wichtigsten Begründungen eingegangen. Die Eingaben werden fachlich beurteilt und es wird dargelegt, ob oder in welcher Form auf die gemachten Anträge eingegangen werden kann und ob diese zu Änderungen an der Gesamtvorlage führten. Mitwirkungseingaben, welche den Entwurf des Regierungsrats generell unterstützen, werden nicht speziell kommentiert. In der Regel finden auch Anpassungen im Erläuterungstext des Richtplankapitels – die nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Grossen Rats sind – keine Erwähnung.

Der Mitwirkungsbericht gliedert sich in einen allgemeinen Teil mit grundsätzlichen, den Materialabbau im Kanton Aargau generell betreffenden Eingaben. Im zweiten Teil werden die konkreten, vom Departement BVU abweichenden Anträge zu einzelnen Abbaustandorten behandelt.

Die vollständigen Eingaben und Resultate der öffentlichen Mitwirkung befinden sich im Internet unter <https://www.ag.ch/de/aktuell/anhoerungen-vernehmlassungen/archivierte-anhoerungen>

Die beiden Mitwirkungstabellen enthalten alle Eingaben geordnet nach Absender der Eingabe und Abbaustandort, mit folgenden Angaben:

- Laufnummer
- Absender/in der Eingabe (Firmen und Privatpersonen anonymisiert)
- Gegenstand der Eingabe
- Antrag / Begründung
- Kurze Beurteilung / Begründung

2. Verzeichnis der Mitwirkenden

Nachbarn (6)

Kanton Bern

Kanton Luzern

Kanton Solothurn

Kanton Zug

Kanton Zürich

Regionalverband Hochrhein-Bodensee RVHB

Gemeinden des Kantons Aargau (13)

Birmenstorf

Birrhard

Fislisbach

Hellikon

Lenzburg

Möriken-Wildegg

Niederlenz

Rheinfelden

Rothrist

Rupperswil

Spreitenbach

Wettingen

Würenlos

Regionale Planungsverbände (5)

aarau regio

Baden Regio

Fricktal Regio

zofingenregio

ZurzibietRegio

Politische Parteien (6)

Die Mitte Aargau

FDP.Die Liberalen Aargau

glp Aargau

GRÜNE Aargau

SP Aargau

SVP Aargau

Verbände und Organisationen (3)

BirdLife Aargau

Pro Natura Aargau

Bauernverband Aargau

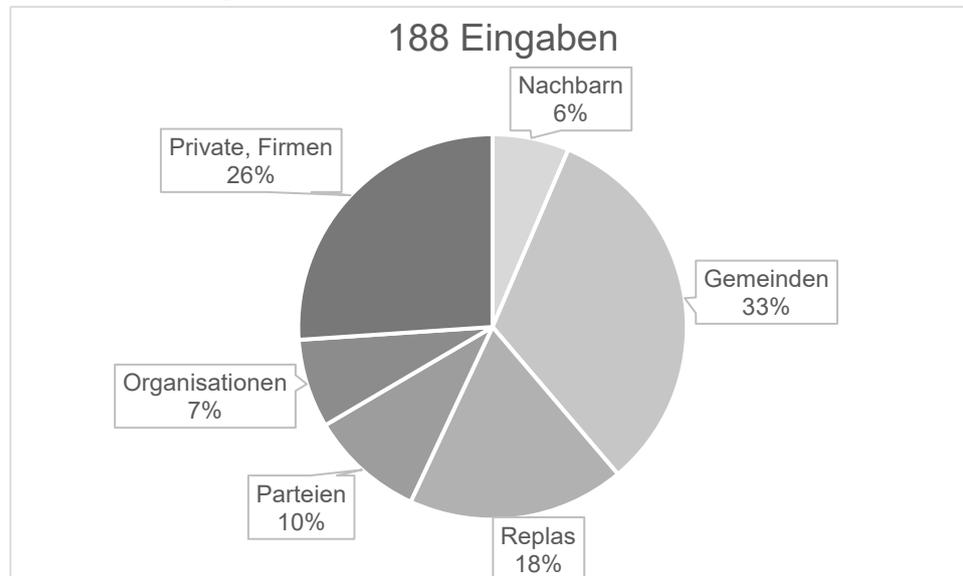
Private / Unternehmen (natürliche und juristische Personen) (12)

3. Übersicht der Mitwirkungseingaben

Während der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung vom 5. Juli 2023 bis zum 3. November 2023 sind 188 Eingaben und Anträge von 45 Mitwirkenden eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt:

Anzahl Absender	Anzahl Eingaben
6 Kantone / Ausland	12 Eingaben
13 Gemeinden des Kantons Aargau	61 Eingaben
5 Regionale Planungsverbände	34 Eingaben
6 Politische Parteien	18 Eingaben
3 Verbände und Organisationen	14 Eingaben
12 Private, Firmen (natürliche und juristische Personen)	49 Eingaben

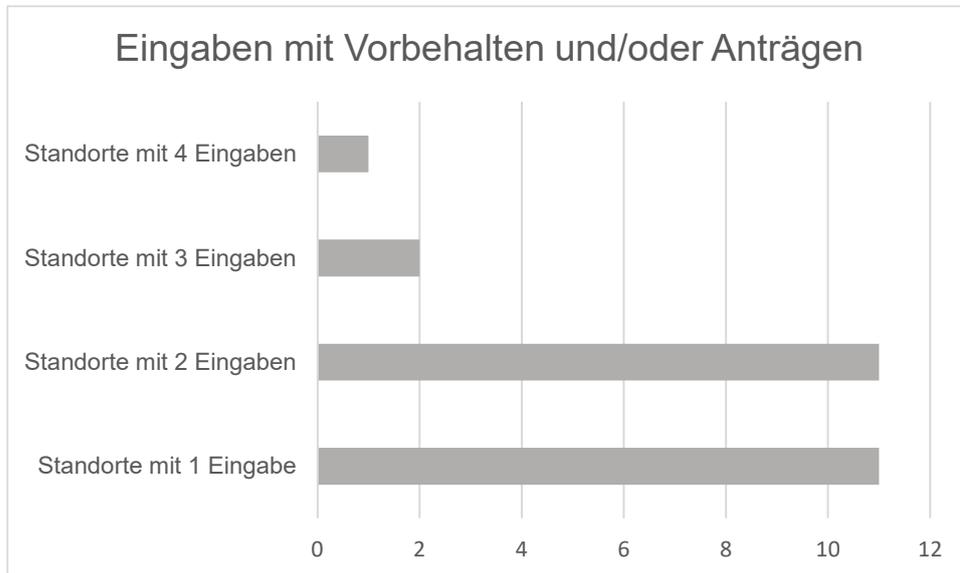
Herkunft der Eingaben



110 Eingaben stammen von Gemeinden und Unternehmen. Parteien, Organisationen und Verbände sowie die Regionalplanungsverbände haben 78 Eingaben gemacht.

Eingaben zu einzelnen Standorten mit Anträgen oder Vorbehalten

Von den 188 Eingaben enthalten insgesamt 43 Anträge oder Vorbehalte zu Einzelstandorten. Das Spektrum der Eingaben variiert inhaltlich beachtlich: Die in den Mitwirkungseingaben gestellten Anträge oder gemachten Vorbehalte reichen von zu berücksichtigenden Hinweisen in den nachgelagerten Verfahren bis zu Anträgen auf Änderung des Koordinationsstands oder zur Aufnahme eines weiteren Abbaugbiets in den Richtplan.



Von den Eingaben sind 25 verschiedene Standorte betroffen. Eine besondere Häufung von Anträgen oder Vorbehalten bei einzelnen Standorten ist nicht erkennbar. Aufgrund der Anhörungs-/Mitwirkungsergebnisses lässt sich kein umstrittener Standort ableiten. Bei keinem Standort wurden mehr als vier Eingaben mit Vorbehalten oder Änderungsanträgen gemacht. Grossmehrheitlich haben die Eingaben einen zustimmenden Charakter und befürworten die beantragten Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau".

Eingaben mit konkreten Anträgen zu Einzelstandorten werden ab Ziff. 5 dieses Berichts aufgeführt.

4. Allgemeine Eingaben

Im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung gingen zu den beantragten Änderungen einige allgemeine Eingaben ein, die sachlich einem bestimmten Themenbereich zugeordnet werden können. Sie sind nachstehend thematisch geordnet und zusammenfassend erläutert. Diese Eingaben beziehen sich nicht auf einzelne, konkrete Standorte. Eingaben mit Anträgen oder Vorbehalten zu konkreten in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 der Synopse des Richtplankapitels V 2.1 (Anhang 1) aufgelisteten Standorten werden ab Ziff. 5 dieses Berichts aufgeführt.

4.1 Bedarf kantonal / regional

4.1.1 Bedarf, Recycling, Kreislaufwirtschaft

Eingabe

Einige Mitwirkende beanstanden, der geschätzte Bedarf am Rohstoff Kies sei im Rohstoffversorgungskonzept zu hoch (auf Vorrat) angesetzt worden (BirdLife, Pro Natura, GRÜNE). Bei der Bedarfserhebung müsse unbedingt auf einen zukünftigen verbesserten, schonenderen Ressourceneinsatz geachtet werden (SP). Der vermehrte Einsatz von Recyclingmaterial werde dazu führen, dass weniger Primärmaterial verwendet werden müsse. Die leichte Verfügbarkeit von Frischkies stehe im Widerspruch zu den Zielen einer Kreislaufwirtschaft, in der Recyclingmaterialien ökologisch sinnvoll wiederverwertet werden. Da die Bedarfsanalyse für den zukünftigen Rohstoffabbau auf den letzten 15 Jahren des Kiesabbaus (kantonalen Daten zu genehmigten Reserven, Unternehmerbefragungen 2018) basiere, erwecke sie den Eindruck, dass der vergangene Bedarf unverändert in der Zukunft fortbestehen würde, obwohl klar sei, dass die Ressourcen endlich seien. Das Potential der Kreislaufwirtschaft werde in dieser Analyse nicht ausreichend berücksichtigt. Die Planung müsse zwingend Anreize schaffen, nachhaltiger mit den Rohstoffen umzugehen, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Beurteilung

Bedarf kantonal

Die Grundlage für die Bedarfsanalyse bildeten sowohl der Kiesabbau der letzten 15 Jahre, weitere erhobene Daten zu noch vorhandenen Reserven sowie Unternehmerbefragungen. Der auf diese Weise bestimmte Bedarf mag auf den ersten Blick als "zu hoch" angesetzt erscheinen. Doch die langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass viele im Richtplan eingetragene Abbauvorhaben doch nicht realisiert werden können. Als Gründe hierfür sind allem voran direkte Betroffenheiten, die planungsrechtliche Umsetzung und politischen Entscheide auf kommunaler Stufe zu nennen. Zudem sind die tatsächliche Abbauwürdigkeit des vorhandenen Rohstoffs und weitere projektspezifische Vorgaben zu nennen. Denn im Laufe eines mehrstufigen, über mehrere Jahre dauernden Planung mit den verschiedenen Planungsstufen und der damit verbundenen Konkretisierung eines Abbauvorhabens ist es nicht auszuschliessen, dass etwas erkennbar wird, das einem Abbauprojekt entgegensteht. D.h., bei nachfolgenden Projektschritten können neue Erkenntnisse dazu führen, dass ein Vorhaben nicht weiterverfolgt wird.

Bei der Bedarfsbestimmung im Rohstoffversorgungskonzept wurde berücksichtigt, dass die jährliche Kiesabbaumenge seit Jahren praktisch keine Schwankung aufweist und konstant bei ca. 2 Mio. m³ (fest) liegt. Dieser Bedarf wird durch Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts langfristig gedeckt. Eine Volumenausweitung war gemäss den definierten Projektvorgaben des RVK 2020 ausgeschlossen. Der im RVK geschätzte kantonale Bedarf wurde im Vergleich mit dem für die gleiche Zeitspanne im RVK 1995 festgelegten Rohstoffbedarf sogar um über 13 Mio. m³ auf 140 Mio. m³ reduziert.

Strategie Recycling Material

Die durch den Regierungsrat verabschiedete Umweltstrategie Kanton Aargau 2017 floss in die Erarbeitung des RVK 2020 ein. Darin wird festgehalten, dass der Kanton Aargau für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sorgt. Anlehnend an diese Stossrichtung wurde für die Aktualisierung des RVK das Ziel abgeleitet, dass "der Ersatz von hochwertigen Rohstoffen durch Recyclingmaterialien zu fördern ist" (s. Kapitel 3.2. Schlussbericht RVK 2020).

Trotz der Bevölkerungszunahme wurde im RVK nicht – auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils – von einer Zunahme des Kiesabbaus ausgegangen (s. oben). Wie die durch die Abteilung für Umwelt des Departements BVU jährlich erhobene Rohstoffstatistik aufzeigt, steigt der Sekundärrohstoffanteil im Kanton zurzeit nur noch geringfügig. Zwar ist seit 2011 ein Anstieg des Recyclinganteils um 50% zu verzeichnen. Doch über die letzten Jahre stagnierte dieser Anteil aber stets um ca. 15% am gesamten jährlich benötigten Rohstoffvolumen.

Sekundärrohstoffe wurden bei der Erarbeitung des Rohstoffversorgungskonzepts und der Bedarfsermittlung für die nächsten 45 Jahre mitberücksichtigt. Da in den letzten Jahren keine grossen Veränderungen mehr festgestellt werden konnten, erscheint es zweckmässig, entsprechende Richtlinien zu definieren sowie an kantonalen Bauherren aktiv im Sinne von Leuchtturmprojekten Sekundärrohstoffe zu fördern. Der Richtplan ist jedoch hierfür nicht das geeignete Instrument.

4.1.2 Bedarf RVK Region Aarau

In der RVK-Region Aarau wurden im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts 50 Standorte bewertet. Davon sind 16 bereits im Richtplan eingetragen. 13 dieser Standorte werden für den Verbleib im Richtplan weiterempfohlen (inkl. der bereits im Richtplan festgesetzten Gebiete). Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist damit bereits für rund 40 Jahre gedeckt. Zusätzlich zum bereits im Richtplan durch die Standorteinträge "vorhandenen" Volumen werden im RVK 2020 fünf neue Standorte mit einem Gesamtvolumen von ca. 8 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Damit wird der Sollwert für die nächsten 45 Jahre in der Region Aarau im RVK 2020 um 4 Mio. m³ überschritten. Diese Überschreitung des Sollwerts begründet sich in der überregionalen Bedeutung der RVK-Region Aarau für die langfristige Versorgung mit Kies. Mit diesem zusätzlichen Volumen ist sorgfältig unter Einbezug der Entwicklungen in den benachbarten Regionen umzugehen. D.h., nur unter Berücksichtigung angemessener Zeithorizonte und den Entwicklungen in den Nachbarregionen können in der Region Aarau zusätzliche Standorte im Richtplan aufgenommen werden.

Zwei Gemeinden und eine Firma beantragen, dass neben dem Standort "Länzertfeld Nord" auch der Standort "Hardimatte" (Niederlenz) im Richtplan festzusetzen sei. Aus fachlicher Sicht ist dies nicht vertretbar: Im Laufe der Prüfung zur Umsetzung des RVK wurde – wie im Richtplan vorgesehen – die regionale Versorgung sowie den Bedarf stets berücksichtigt. In den fachlichen Stellungnahmen an die Projektträger wurde mehrfach festgehalten, dass mit der zusätzlichen Festsetzung des Standorts "Hardimatte" mit einer Abbaufäche von ca. 6.7 ha und einem Gesamtabbauvolumen von 1.7 Mio. m³ Kies für die kurzfristige Versorgung der Region den Bedarf massiv überschritten würde. Daher kann das Abbaugelände "Hardimatte" erst als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen werden.

4.2 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung

Eingabe

Seitens eines Verbandes wird bemängelt, dass Standorte, die weiterhin in einem vorrangigen Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung (VGWG) liegen, im Richtplan verbleiben sollen, obwohl in Zukunft solche Standorte für einen Materialabbau ausgeschlossen seien. Alle Richtplanstandorte, die im Bereich von VGWG liegen, seien aus dem Richtplan zu streichen. Zudem führe am Beispiel

"Grossgrüt Ost" der Umgang mit den VGWG zu Abbauperimetern, die weder für einen Abbau sinnvoll noch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet seien (eine Gemeinde, eine Firma). Zusätzlich wendet die Firma ein, eine Auffüllung eines Abbaugebiets in einem VGWG verunmögliche eine spätere Grundwassernutzung. Im Weiteren sei der Kanton Aargau gemäss Prüfbericht des Bundes zum Richtplan vom 11.08.2017 angewiesen worden, das Instrument VGWG in eine bundesrechtskonforme Form des Gewässerschutzes zu überführen. Solange dieser Sachverhalt nicht geklärt sei und die aktualisierten VGWG im Richtplan noch nicht festgesetzt seien, sollen Materialabbaugebiete, die neu im VGWG liegen und noch nicht festgesetzt sind, im als Vororientierung oder Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen bleiben.

Beurteilung

VGWG allgemein

Die gesetzliche Grundlage und Planungsgrundlage der VGWG wurden im Richtplankapitel V 1.1 (Grundwasser und Wasserversorgung) festgehalten. Demnach muss der Kanton Gewässerschutzbereiche einteilen, ausscheiden und darstellen, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und für einen angemessenen Schutz sorgen (Art. 19-21, 34 GSchG, §10 BauG, §13 EG UWR). In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1).

Die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung wurden bei der Erarbeitung des RVK 1995 erstmals bestimmt. Im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts 2020 wurden die VGWG überarbeitet und den neuen hydrogeologischen Kenntnissen angepasst. Die Ausscheidung erfolgte über den ganzen Kanton nach rein wissenschaftlichen Kriterien (Mächtigkeitsanalyse). So liegen die VGWG mehrheitlich in den zentralen Abschnitten der regionalen grossen Grundwasserströme, die im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung anthropogen unverändert erhalten werden sollen. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht durch die Entfernung des Filters mit der natürlich gebildeten Schutzschicht Kies beeinträchtigt werden. Diese Filterfunktion wird mit den in Zukunft erwarteten längeren Trockenperioden aufgrund der Veränderung des Klimas weiter an Bedeutung gewinnen.

Gemäss Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1 haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung und es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig. Mit der Ausscheidung der VGWG geht der Kanton Aargau über den bundesrechtlich geforderten planerischen Grundwasserschutz hinaus. Die VGWG sind ein seit Jahren politisch gestütztes und anerkanntes planerisches Instrument zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserneubildung), des Bodens und damit der Fruchtfootflächen im Bereich der grossen Grundwasserleiter des Kantons Aargau.

Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet im RVK 2020

Im Rahmen der Aktualisierung der VGWG veränderten sich die Perimeter und Ausdehnung der vorrangigen Grundwassergebiete. Daher kann es sein, dass bereits festgesetzte Materialabbaugebiete neu in den Bereich von VGWG zu liegen kommen. Aus Gründen der Planbeständigkeit und Planungssicherheit wurde im Rahmen der Aktualisierung des RVK entschieden, dass unter Einhaltung der bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften in diesen Gebieten ein Abbau erfolgen kann. Hingegen werden neue Festsetzungen von Abbaugebieten in VGWG im RVK 2020 zur Umsetzung des Richtplanbeschlusses konsequent abgelehnt. Gebiete, die neu in den Bereich von VGWG liegen, werden daher bereits im RVK 2020 zurückgestellt und nicht zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Umsetzung der aktualisierte vorrangigen Grundwassergebiete im Richtplan

Das VGWG wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den aktuellen Kenntnissen angepasst. Im Rahmen des 2. Pakets der Richtplanüberprüfung (GÜP2) wird das in der Richtplankarte eingetragene VGWG aktualisiert und festgesetzt. Neue raumwirksame Erkenntnisse sind bei Planungen einzubeziehen und können nicht unberücksichtigt bleiben (Abstimmungspflicht Art. 8 RPG). Daher wird bei den Standortempfehlungen im RVK 2020 noch nicht festgesetzte Abbaustandorte zurückgestellt resp. zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen.

Grundwassernutzung nach Auffüllung der Abbaugelände

Eine Auffüllung eines Abbaustandorts im VGWG mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial verunmöglicht eine Nutzung des Grundwassers zu einem späteren Zeitpunkt nicht. In einem Fall kommt für eine spätere Grundwassernutzung der Umstand hinzu, dass das VGWG unmittelbar im Abstrombereich eine ehemalige Kehrgrube liegt. Der Grundwasserleiter im Bereich des betroffenen Abbaugeländes ist zwar nachweislich durch frühere Kontaminationen negativ beeinflusst. Jedoch kann dieser Umstand für eine zukünftige Grundwassernutzung technologisch gelöst werden. D.h. die Nutzung des Grundwassers in diesem Bereich ist für zukünftige Generationen weder durch eine Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial noch durch die Kontamination ausgeschlossen.

Bundesrechtskonformität

Im Rahmen des laufenden Projekts zur Gesamtüberprüfung des Richtplans (Teil 2 "GÜP2") und der darin enthaltenen Aktualisierung des Richtplankapitels V 1.1 wird dem Auftrag des Bundes nachgekommen. Die durch den Bund verlangte Überführung des Grundwasserschutzes in eine bundesrechtskonforme Form wird darin entsprechend umgesetzt werden. Diese konsequente Umsetzung des Bundesrechts im Bereich Grundwasserschutz (GSchG und GSchV) bedeutet aber nicht, dass der Kanton Aargau nicht weitere planerische Massnahmen zum Schutz des Grundwassers ergreifen kann. Die VGWG widersprechen dem Bundesrecht nicht, sondern unterstützen die generelle Stossrichtung der Gewässerschutzgesetzgebung.

4.3 Fruchtfolgeflächen

Eingabe

Eine Partei bittet in ihrer Eingabe bezüglich Fruchtfolgeflächen um Klärung:

Im Erläuterungstext steht: «Dem Schutz der FFF muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die betroffenen FFF sind nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen.» Die Partei unterstützt den sorgfältigen und haushälterischen Umgang mit FFF und begrüsst die Wiederherstellung der FFF nach Projektabschluss. Klärung erhoffen wir uns bei der Aussage vollumfänglich und wertgleich. Da bei jedem Abbauprojekt ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden muss, tangiert dies unter Umständen die FFF. In diesen Fällen kann die FFF nicht vollumfänglich und oder wertgleich wiederhergestellt werden.

Beurteilung

Fruchtfolgeflächen gilt es bestmöglich zu schützen und zu erhalten (Art. 3 RPG; Art. 26 ff. RPV; Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020). Gemäss konstanter kantonaler Praxis sind die temporär vom Materialabbau beanspruchten FFF nach erfolgter Rekultivierung grundsätzlich vollumfänglich und in wenigstens gleicher Qualität wiederherzustellen und wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Ein maximaler Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der betroffenen Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. Nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestens in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung

von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.

4.4 Amphibienlaichgebiet (IANB)

Eingabe

Ein Verband fordert den Ausschluss von Materialabbaugebieten im gesamten IANB-Perimeter (A- und B-Bereich):

Im Rohstoffversorgungskonzept werden die Ausschlusskriterien festgehalten. Zu Recht werden dort die ortsfesten Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung als Ausschlusskriterium aufgeführt. Dies gilt jedoch nicht nur für den Bereich A, sondern genauso für den Bereich B eines IANB. Der gesamte Perimeter (Bereich A und B) eines Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung ist gemäss NHG und der entsprechenden Amphibienschutzverordnung geschützt. Sämtliche im Bundesinventar enthaltenen IANB-Gebiete sind von einem Materialabbau auszunehmen. Sollte ein jetzt in der Richtplanung vorgeschlagenes Materialabbaugebiet in einem IANB-Gebiet liegen, so ist es von der Richtplanung auszuschliessen.

Beurteilung

Der Bereich A der ortsfesten Objekte umfasst die Laichgewässer und die angrenzenden natürlichen und naturnahen Flächen (Art. 2 AlgV). Der Schutz sowie die Erhaltung diese Flächen in ihrer ungeschmäleren Qualität und Eignung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV) und werden i.d.R. in Form von Naturschutzzonen sichergestellt. Der Bereich B umfasst weitere Landlebensräume, Pufferzonen und Wanderkorridore der Amphibien. Auch dieser Bereich unterliegt der ungeschmäleren Erhaltung gemäss Art. 6 AlgV. Es handelt sich dabei meist um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. In der Regel wird mit geeigneten Nutzungsaufgaben die Funktionsfähigkeit des B-Bereichs als Landlebensraum, Wanderkorridor oder als Pufferzone sichergestellt. Zur Erfüllung der Funktionen des Bereichs B stellt der Materialabbau keine zielführende oder notwendige Nutzung dar. Er ist daher im Grundsatz auch innerhalb des Bereichs B eines Amphibienlaichgebietes zu verneinen.

Allerdings kann die Eröffnung einer neuen Abbaustelle in der Nähe zu bestehenden Amphibienpopulationen insbesondere für Pionieramphibien neuen, wertvollen Lebensraum generieren und darum eine erwünschte Lösung darstellen. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden amphibienschützerischen Rahmenbedingungen während des Betriebs und bei der anschliessenden Rekulтивierung / Endgestaltung durch Auflagen sichergestellt werden. Ein Materialabbau in einem B-Bereich von vornherein auszunehmen, ist daher nicht zielführend. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Materialabbau in einem B-Bereich für die Amphibien deutliche Mehrwerte schaffen kann und somit zugelassen werden soll oder nicht.

Im Rahmen eines Richtplanverfahrens ist zu prüfen, ob ein geplantes Abbaugebiet ein Amphibienlaichgebiet tangiert. Diese fachliche Prüfung dient dem Nachweis der generellen Machbarkeit eines Abbauvorhabens, die für einen Beschluss durch den Grossen Rat nachzuweisen ist (Prüfung eines Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den verschiedenen bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben). Die Prüfung im vorliegenden Verfahren hat ergeben, dass sich kein bestehendes oder neu zur Richtplanaufnahme beantragtes Gebiet einen B-Bereich eines IANB tangiert.

5. Anträge zu Einzelstandorten

Im Folgenden werden in geraffter Form die Eingaben und die fachliche Beurteilung von Anträgen und Vorbehalten aufgeführt, die sich auf einzelne, konkrete Standorte beziehen. Die Eingaben und die darin gemachten Anträge oder Vorbehalte beinhalten spezifisch sich auf einen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 der Synopse des Richtplankapitels V 2.1 eingetragenen Standort. Die allgemeinen Eingaben, die einen generellen Themenbereich betreffen, sind Gegenstand des voranstehenden Kapitels (Ziff. 4).

5.1 Birmenstorf "Grosszelg"

Antrag

Der Hinweis auf das Strassenbauprojekt "OASE" (heute: Zentrumsentlastung Baden") sei komplett zu streichen.

- ➔ Die fachliche Überprüfung hat ergeben, dass zwischen dem Abbauvorhaben und dem Strassenbauprojekt kein Konflikt in der Masse besteht, mit dem sich weiterhin einen Hinweis im Richtplan rechtfertigen liesse. Daher kann dem Antrag entsprechend gefolgt werden. Der als Fussnote angebrachte Hinweis bezüglich Vorrang eines OASE-Projekts (heute: regionales Gesamtverkehrskonzept Ostargau; rGVK Ostargau) vor einem Materialabbau kann aus dem Richtplan entfernt werden.

Antrag

Der Standort "Grosszelg" sei um einen Teil der Parzelle 860 zu erweitern.

- ➔ Der Standort "Grosszelg" wurde am 5. November 2019 im Richtplan festgesetzt. Basis für den Abbauperimeter und das erwartete Volumen war das RVK von 1995. Der in der Grundlagenkarte Materialabbau dargestellte Abbauperimeter entspricht dem in der Botschaft zur Festsetzung beantragten Abbaugelände. Im Weiteren bildete dieser Perimeter bereits im zwischen 2020 und 2022 erfolgten Nutzungsplanverfahren die Basis zur Ausscheidung der Materialabbauzone. Bei der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts wurde der Perimeter "Grosszelg" um rund 3 ha vergrössert. Eine Erweiterung des Abbauperimeters in dieser Grössenordnung kann nicht ohne weiteres im Richtplan übernommen werden. Die Aufnahme eines Abbauvorhabens in diesen Dimensionen bedarf zur räumlichen Abstimmung und zum Nachweis einer generellen Machbarkeit ein Richtplanverfahren (Art. 5 RPV). Daher wird die Erweiterung des festgesetzten Perimeters abgelehnt.

5.2 Birrhard "Vierbrunne"

Antrag

Der Standort "Vierbrunne" in Birrhard sei im Richtplan festzusetzen.

- ➔ Der Standort "Vierbrunne" in Birrhard ist als Vororientierung im Richtplan eingetragen. Er wird im RVK 2020 weiterhin als potentieller Abbaustandort zur Beibehaltung im Richtplan empfohlen und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum bereits festgesetzten Abbaugelände "Langacher". Trotz dieses Sachverhalts kann der Standort "Vierbrunne" nicht ohne die für eine Richtplanfestsetzung notwendigen üblichen Nachweise festgesetzt werden. Die Aufnahme eines Gebiets in diesen Dimensionen (+ 1.8 ha, + 200'000 m³) benötigt hierfür den Nachweis einer generellen Machbarkeit (Einhaltung der verschiedenen bundes- und kantonsrechtlichen Gesetzgebungen) und den entsprechenden Nachweis der räumlichen Abstimmung auf Stufe Richtplan. Die Absicht, die beiden benachbarten Abbaustellen zusammen zu legen, um beide Standorte in einem

Nutzungsplanungsverfahren als Materialabbauzone ausscheiden zu können, ist nachvollziehbar. Jedoch erscheint eine Festsetzung des "Vierbrunne" aufgrund der Siedlungsnähe und der gemachten Erfahrungen beim kombinierten Material- und Deponievorhaben "Steibode" grundsätzlich kritisch. Die Festsetzung des Standorts "Vierbrunne" im Rahmen dieses Verfahrens wird abgelehnt.

5.3 Birrhard/Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung"

Antrag

Der Perimeter des Standorts sei um die Parzellen 33, 34 und 36 in Birrhard zu erweitern.

- ➔ Das Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) bildet die vom Regierungsrat anerkannte konzeptionelle und verbindliche Grundlage für die Aufnahme von Kiesabbaustellen in den Richtplan. Mit dem RVK 2020 wird der Anforderung seitens Bund und Bundesrechtsprechung nachgekommen, die für die Festlegung von Abbaustandorten einer konzeptionellen Grundlage für die regionale Versorgung mit Kies verlangt. Somit wird bei der Genehmigung der beantragten Richtplanänderung im Bereich Materialabbau die Übereinstimmung der neuen Abbaustandorte mit dem RVK 2020 geprüft werden. Bei einem Standort ausserhalb des RVK-Perimeters wäre daher die positive Beurteilung des Standorts (Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung) höchst fraglich. Daher werden Abbaustellen ausserhalb von im RVK 2020 geprüften Standorte nicht unterstützt. Im Weiteren ist die Aufnahme von zusätzlichen Volumen in dieser Region aufgrund der bereits im Richtplan eingetragenen und den neu beantragten Volumen höchst kritisch. Der Antrag auf die Erweiterung wird abgelehnt.

5.4 Fislisbach "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler"

Antrag

Der Standort "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler" in Fislisbach sei im Richtplan zu belassen.

- ➔ Der Standort "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler" wird im Rohstoffversorgungskonzept aufgrund der Standorteignung zurückgestellt. Gegen die Empfehlung zur Aufnahme des Standorts in den Richtplan spricht der fehlende Rohstoffnachweis, die vermutlich geringe BNE (Kiesmächtigkeit im vgl. zu benötigten FFF) und die Betroffenheit einer für die Naherholung bedeutsame offene Landschaft. Die Entlassung des Standorts aus dem Richtplan ist die konsequente Umsetzung der Empfehlungen des RVK und steht einem möglichen Deponievorhaben mit vorgängigem Kiesabbau an dieser Stelle nicht entgegen. Für ein Deponievorhaben ist ein Richtplaneintrag als Zwischenergebnis oder als Vororientierung nicht massgebend, sondern die grundsätzliche Standorteignung als Deponie. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung der Standorteignung des "Wolfbiel / Hagenbüechler" als Deponie Typ B würde im Sinne des schonenden Umgangs mit den Ressourcen ohnehin ein vorgängiger Kiesabbau geprüft werden. Der Antrag, den Standort im Richtplan zu belassen, wird abgelehnt.

5.5 Kaisten "Langenacher Nord"

Antrag

Der Standort "Langenacher Nord" in Kaisten sei im Richtplan auf ein Zwischenergebnis aufzustufen.

- ➔ Der Standort "Langenacher Nord" – im Richtplan bisher als Vororientierung eingetragen – wird im RVK 2020 für einen Materialabbau empfohlen und somit unbestritten. Für die Aufstufung auf

ein Zwischenergebnis fehlt der dokumentierte Nachweis der fortgeschrittenen räumlichen Abstimmung und den noch zu klärenden offenen Fragen. Daher kann dem Antrag nicht zugestimmt werden. Der Standort "Langenacher Nord" wird im Richtplan als Vororientierung belassen.

5.6 Kölliken "Dornhurst" und Herreweg"

Antrag

Der Standort "Dornhurst" in Kölliken sei im Richtplan zu belassen.

- ➔ Der Standort "Dornhurst" in Kölliken wird im RVK 2020 in Bezug auf den vorhandenen Rohstoff (Qualität, Mächtigkeit) und den bereits angrenzend betriebenen Abbau ("Schürfliefeld") als geeignet bewertet. Gegen einen Abbau spricht jedoch die neue Betroffenheit mit vorrangigen Grundwassergebiet. Gemäss Richtplankapitel V 1.1., Beschluss 2.1., sind in VGWG keinen neuen Abbaugebiete zulässig. Die Bereiche der aktualisierten VGWG sind im Richtplan zwar noch nicht festgesetzt (VGWG sind Gegenstand des laufenden Projekts GÜP2), sind jedoch im Rahmen dieses Verfahrens bereits zu berücksichtigen. Eine Festsetzung des "Dornhurst" zu einem späteren Zeitpunkt würde aufgrund des Konfliktes mit den VGWG abgelehnt werden. Daher wird der Standort im RVK aufgrund der heutigen Beurteilung und Kenntnisse bereits zurückgestellt und zur Entlassung im Richtplan empfohlen. Die Entlassung des Standorts aus dem Richtplan ist die Folge einer konsequenten Umsetzung der Empfehlungen des RVK. Der Antrag, den Standort im Richtplan als Vororientierung zu belassen, wird abgelehnt.

Antrag

Der Standort "Herreweg" in Kölliken sei im Richtplan als Vororientierung aufzunehmen.

- ➔ Der Standort "Herreweg" wird im RVK zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Gegensatz zum Standort "Dornhurst" liegt dieser vollständig ausserhalb des VGWG. Aufgrund des Bedarfs der RVK-Region Wiggertal-Suhrental und der grundsätzlichen Standorteignung kann der Standort im Sinne eines Volumenausgleichs in der Richtplan als Vororientierung aufgenommen werden. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens zur Festsetzung wird auf Stufe Richtplan die generelle Machbarkeit und die räumliche Abstimmung mit den weiteren tangierten Interessen zu erbringen sein. Dem Antrag zur Aufnahme der "Herreweg" kann entsprechend gefolgt werden.

5.7 Lenzburg "Bergfeld"

Antrag

Der Standort "Bergfeld" in Lenzburg sei im Richtplan zu belassen. Dessen Abbaugebiet sei aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bis nach Süden hin zum Waldrand zu korrigieren.

- ➔ Der Standort "Bergfeld" in Lenzburg wird im RVK 2020 als nicht geeignet beurteilt und zur Streichung aus dem Richtplan empfohlen. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde kein Antrag auf Beibehaltung oder eine Erweiterung des Standorts gestellt. In Folge der konsequenten Umsetzung des RVK wird die Streichung des Standorts aus dem Richtplan beantragt. Dieser Antrag wird auch seitens der Stadt Lenzburg und des regionalen Planungsverbands unterstützt. Eine nachträgliche Änderung oder sogar einer Erweiterung des Standorts ausserhalb des RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und würde dieses und das laufende kantonal- und regional abgestimmte Verfahren zur Umsetzung des RVK in den Richtplan wieder in Frage stellen. Zudem benötigt die RVK-Region Aarau keine weiteren Volumen im Richtplan, da der Bedarf bereits heute übertroffen ist (s. Ziff. 4.1.2). Dem Antrag auf Beibehaltung des Standorts wird nicht nachgekommen. Das Abbaugebiet "Bergfeld" wird aus dem Richtplan entlassen.

5.8 Lenzburg / Niederlenz "Hardimatte"

Antrag

Der Standort "Hardimatte" in Niederlenz sei im Richtplan festzusetzen.

- Der Antrag zur Festsetzung der "Hardimatte" wird mit dem ausgewiesenen unternehmerischen Bedarf und der Möglichkeit einer besseren Erschliessung begründet.
- Der Standort "Hardimatte" wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Gemäss RVK 2020 werden für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre fünf neue Abbaugebiete mit einem Volumen von rund 8 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (s.a. Ziff. 4.1.2). Mit diesen zusätzlichen Volumen kann nicht nur der regionale Bedarf langfristig gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau auch überregional für die Rohstoffversorgung von Bedeutung ist, wurde im RVK 2020 der Sollwert für die Region für zusätzliche Volumen (+ 4 Mio. m³) überschritten. Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist gemäss RVK 2020 bereits für rund 40 Jahre gedeckt. Daher können nur unter Berücksichtigung der bereits im Richtplan eingetragenen Abbaugebiete (Volumen) und angemessener Zeithorizonte wenige neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden.
- In der RVK-Region Aarau werden neben dem hier beantragten Standort bereits drei weitere Standorte zur Festsetzung beantragt. Damit wird der kurzfristige Bedarf unter Einbezug der bereits bewilligten Volumen oder der bereits in der Nutzungsplanung umgesetzten Standorte gedeckt. D.h. zur Deckung des kurzfristigen regionalen Bedarfs können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Standorte festgesetzt werden. Mit der Festsetzung der "Hardimatte" würde der kurzfristige Bedarf massiv überschritten. Auch kann die Festsetzung nicht alleine mit der Möglichkeit einer Verbesserung der Erschliessung einer anderen Abbaustelle begründet werden. Der Antrag, den Standort im Richtplan festzusetzen, wird abgelehnt. Der neue Abbaustandort "Hardimatte" in Niederlenz wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

5.9 Möhlin "Chilli"

Antrag

Die Bezeichnung des Standorts "Chilli" sei zu korrigieren.

- Der Standort "Chilli" wurde irrtümlicherweise in der Grundlagenkarte Materialabbau der Gemeinde Rheinfelden zugewiesen. Dem Antrag wird zugestimmt und die die Bezeichnung wird dem Antrag entsprechend geändert.

5.10 Mörriken-Wildegg "Neufeld West"

Antrag

Der Standort "Neufeld West" in Mörriken-Wildegg sei im Richtplan festzusetzen.

- Der Standort "Neufeld West" wird im RVK 2020 weiterhin für einen Materialabbau empfohlen und ist im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragen. In den Planungsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die tangierten räumlichen Interessen so weit abgestimmt werden können, so dass nichts erkennbar ist, das grundsätzlich gegen eine Festsetzung sprechen würde. Da jedoch beim Abbauvorhaben aufgrund der kommunalen Vorgaben frühestens mit einem Abbaustart ab 2040 und mit einer Abbaudauer von bis zu 25 Jahre zu rechnen ist (inkl. Rekultivierung), geht das Vorhaben über einen für eine Festsetzung vertretbaren Zeithorizont von bis zu 25 Jahren (inkl. Rekultivierung) hinaus. Eine Abweichung von diesem Kriterium würde ferner auch gegenüber weiteren Standorten zu einer nicht begründbaren Abweichung führen und die Gesamtkonzeption und das mit dem VKB abgestimmte Verfahren in Frage stellen. Der Antrag,

den Standort "Neufeld West" im Richtplan bereits in diesem Verfahren festzusetzen, wird abgelehnt.

5.11 Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer"

Antrag

Der Standort "Üssere Brüel / Studenächer" in Neuenhof sei im Richtplan festzusetzen.

- ➔ Der Standort wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Der Rohstoffbedarf in der Region östlich des Baregg kann – wie in der Eingabe festgehalten – auch mit den weiteren Richtplanfestlegungen im Rahmen dieses Verfahrens – langfristig kaum gedeckt werden. Zur Festsetzung fehlt aber der vollständige Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen. Im Weiteren lehnt der Gemeinderat eine Festsetzung des potentiellen Abbaugebiets zum jetzigen Zeitpunkt ab. Daher wird Standort "Üssere Brüel / Studenächer" abgestimmt mit der Gemeinderat Neuenhof als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

5.12 Niederlenz "Altfeld"

Antrag

Die Erschliessung des Abbaugebiets habe direkt durch über den Zubringer der A1 zu erfolgen.

- ➔ Bei einer Vororientierung handelt es sich um eine erste, auf Stufe Richtplan raumwirksame Projektidee, die in weiteren Verfahren konkretisiert und räumlich abgestimmt werden. Die Realisierbarkeit einer Erschliessung des "Altfelds" ab dem Zubringer der A1 wird vorgängig des Richtplanverfahrens zur Festsetzung zu klären sein.

5.13 Oftringen "Birefeld"

Antrag

Der Kanton Bern wünscht vom Kanton Aargau über den Start des Abbaus "Birefeld" in Oftringen zur überkantonalen Abstimmung des regionalen Richtplans ADT Region Oberaargau informiert zu werden.

- ➔ Sofern sich kantonale Interessen die Interessen des Kantons Bern in einem Masse berühren, dass diese aufeinander abgestimmt werden müssen, wird er stufengerecht in die nachgelagerten Verfahren einbezogen.

Antrag

Der Kanton Solothurn wünscht vom Kanton Aargau aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens frühzeitig in die nachgelagerte Nutzungsplanung einbezogen zu werden.

- ➔ Sofern sich kantonale Interessen die Interessen des Kantons Solothurn in einem Masse berühren, dass diese aufeinander abgestimmt werden müssen, wird er stufengerecht in die nachgelagerten Verfahren einbezogen.

5.14 Rheinfeldern "Grossgrüt Ost" und "Neumatt West"

Bezüglich der Standorte im Gebiet "Grossgrüt" / "Neumatt" in Rheinfeldern gingen mehrere Anträge ein. Die nachfolgend formulierten zwei Anträge fassen die eingegangenen Anträge im Wesentlichen zusammen.

Antrag

Der Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfeldern sei im Richtplan gemäss bisherigem in der Materialabbaukarte gezeigten Perimeter festzusetzen. Zum Schutz des Grundwassers sei im Bereich des VGWG bei beiden Standorten "Grossgrüt West" und "Grossgrüt Ost" ein reduzierter Abbau vorzunehmen.

- ➔ Im Schlussbericht des RVK 2020 wird unter Ziffer 4.3.1 der Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet erläutert. Zur Planungssicherheit wurden bereits festgesetzte Gebiete, die neu in ein VGWG zu liegen kommen, nicht in Frage gestellt. Daher kann das Abbaugelände "Grossgrüt West" unverändert im Richtplan verbleiben. Für einen Abbau an diesem Standort werden in den nachgelagerten Verfahren Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu formulieren sein.
Neue Abbaugelände sind im VGWG nicht zulässig und können nicht festgesetzt werden (s.a. Ziff. 4.2). Zur Kompensation des wegfallenden Volumens bei Standort "Grossgrüt Ost" (Spickel) wird das Gebiet "Neumatt West" im Richtplan festgesetzt, das vollständig ausserhalb des VGWG liegt. Der Antrag, den Standort "Grossgrüt Ost" im Richtplan gemäss bisherigem Perimeter festzusetzen, wird aufgrund des Konflikts mit dem VGWG abgelehnt.

Antrag

Beim Standorteintrag im Richtplan sei der Hinweis anzubringen, dass die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfeldern vorzunehmen sei. Zusammen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und dem Kanton Aargau sei eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

- ➔ Aufgrund der Aktualisierung des vorrangigen Grundwassergebiets kommen die beiden Abbaugelände "Grossgrüt West" und "Grossgrüt Ost" neu deren Bereich zu liegen. Der bereits festgesetzte Standort "Grossgrüt West" kann aufgrund der Vorgaben des RVK 2020 unverändert im Richtplan belassen werden. Hingegen ist die Festsetzung des Abbaugeländes "Grossgrüt Ost" wie bisher vorgesehen aufgrund des Konflikts mit dem VGWG nicht mehr möglich. Da nur ein Teilbereich des Gebiets "Grossgrüt Ost" vom VGWG betroffen ist, entsteht ein Spickel, in dem nicht abgebaut werden kann. Die dadurch entstehenden möglichen Abbauperimeter erschweren neben dem bisher vorgesehenen Abbau auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Anpassung des Abbauperimeters in Folge der bisherigen fachlichen Beurteilung nicht angepasst, auch um das vorliegende Gesamtpaket und dessen Beurteilung im Gesamtkontext nicht in Frage zu stellen. Da der Richtplan im Massstab 1:50'000 ist, besteht auf Stufe Nutzungsplan aufgrund der Richtplanunschärfe ein Spielraum, in dem die definitive Abgrenzung der Abbauperimeter vorgenommen werden kann. Daher wird im Richtplan gemäss Antrag beim Standort "Grossgrüt Ost" der Hinweis aufgenommen, dass die genaue Abgrenzung des Abbauperimeters in der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfeldern vorzunehmen ist.

5.15 Rothrist "Hölzliweide"

Antrag

Der Standort "Hölzliweide" in Rothrist sei im Richtplan zu streichen.

- ➔ Der Standort "Hölzliweide" in Rothrist wird im RVK 2020 als Abbaustandort für die RVK-Region Wiggertal-Suhrental empfohlen. Die Streichung des Standorts ist im laufenden Verfahren aufgrund des regionalen Bedarfs nicht angezeigt. Zur Deckung des regionalen Bedarfs werden mittel- bis langfristig weitere Abbaustandorte benötigt. Andernfalls wäre der Rohstoff Kies aus anderen Regionen oder dann von ausserhalb des Kantons in die Region zu importieren. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens mit den erforderlichen Nachweisen zur Festsetzung der "Hölzliweide" ist auch der Nachweis bezüglich Erschliessbarkeit und der zu wählenden Erschliessungsvariante zu erbringen.

5.16 Rüfenach "Breiti"

Vorbehalt

Die Erschliessung des Standorts "Breiti" darf nicht über das verkehrliche Nadelöhr Aarebrücke bei Stilli abgewickelt werden.

- ➔ Der Standort "Breiti" in Rüfenach wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Rahmen des vorliegenden Gesamtpakets wird das geplante Abbaugelände als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Erschliessung der "Breiti" wird im Rahmen des Richtplanverfahrens zur Festsetzung vertieft zu prüfen und mit den übrigen tangierten Interessen abzustimmen sein.

5.17 Rapperswil "Oberbann Ost"

Vorbehalt

Die bei einer Gebietsabgrenzung beim Standort "Oberbann West" zum geplanten Ausbauprojekt "Anschluss Aarau Ost" des ASTRA entstehenden Nachteile seien den Grundeigentümern und der Standortgemeinde zu vergüten oder zu kompensieren.

- ➔ Im Erläuterungsbericht zur Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" Ziff. 6.1.1 wurde der Hinweis angebracht, dass beim Abbau am Standort "Oberbann West" mit dem ASTRA die Gebietsabgrenzung (Ausbauprojekt Anschluss Aarau Ost) zu koordinieren sein wird. Versehentlich wurde dabei der bereits im Abbau befindliche Standort "Oberbann West" als betroffenes Gebiet bezeichnet. Die Koordination der Gebietsabgrenzung betrifft das im aktuellen Verfahren neu festzusetzende Gebiet "Oberbann Ost". Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung wird die auszuscheidende Materialabbauzone mit dem Ausbauprojekt des ASTRA abzustimmen sein. Der Erläuterungsbericht (Anhang 3 der Botschaft "Änderung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept) wird entsprechend angepasst.

5.18 Schafisheim "Booliacher"

Antrag

Vor einem Abbau des Standorts "Booliacher" seien die beiden Gebiete "Fuchs" und "Chileacher" abzubauen (Umkehr der Abbaureihenfolge).

- ➔ Der Standort "Booliacher" ist Teil des grossflächigen, zusammenhängenden Abbaugeländes "Staufner- / Schafisheimerfeld Süd". Zur zeitlichen und räumlichen Koordination des Kiesabbaus in diesem und dem benachbarten Gebiet ("Staufner-/Schafisheimerfeld Nord") besteht seit vielen Jahren ein Gesamtabbauplan (GAP). Um den "Booliacher" im Richtplan festsetzen zu können, war vorgängig der GAP anzupassen. Mit der Aktualisierung des GAP 2023 wurde der

Voraussetzung zur Festsetzung eines Standorts im "Staufner-/Schafisheimerfeld Süd" nachgekommen. Würde nun in diesem Verfahren die Abbaureihenfolge geändert werden, müsste vorgängig der GAP wiederum angepasst werden. Zudem fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen eines oder der beiden weiteren vorzuziehenden Standorte. Daher kann nicht auf den Antrag eingegangen werden.

5.19 Spreitenbach "Althard"

Antrag

Die Bezeichnung des Standorts "Althard/Neuhard" sei auf die Gebietsbezeichnung "Althard" zu reduzieren.

- ➔ Der Standort "Althard / Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Baregg zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Aufgrund von erschwerten Eigentümerverhandlungen ist der ursprünglich vorgesehene Abbauperimeter um rund die Hälfte reduziert. Da sich dieser nun auf das Gebiet im Bereich des Flurnahmens "Althard" reduziert, wird die Bezeichnung des Abbaugebiets im Richtplan abweichend von der Bezeichnung im RVK angepasst. Dem Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird nachgekommen.

Antrag

Der Standort "Althard / Neuhard" sei nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

- ➔ Der Standort "Althard / Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Baregg zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Der inzwischen um rund die Hälfte reduzierte Perimeter liegt im Bereich der Landschaftsspanne "Hüttikerberg / Sandbühl". Gemäss Eingabe des Kantons Zürich bestehe damit einen Widerspruch zu anderen Planungen und insbesondere zu den in der Grundsatzvereinbarung "Hüttikerberg / Sandbühl" formulierten Zielen. Die fachliche Überprüfung hat ergeben, dass ein Materialabbau nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der seitens beider Kantone unterzeichneten Grundsatzvereinbarung steht. Konkrete Projekte zur Stärkung des Landschaftskorridors und des Freiraums werden nicht tangiert. Im Weiteren beeinträchtigt der Abbau die Landschaftsspanne nur temporär. Zudem bietet die Rekultivierung Chancen zur weiteren Aufwertung der Landschaftsspanne. Daher steht einer Festsetzung des Standorts im Richtplan nichts entgegen, was nicht in den nachgelagerten Verfahren gelöst werden könnte. Die weitergehende räumliche Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskorridors kann zusammen mit dem zu konkretisierenden Abbauvorhaben im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren erfolgen.

5.20 Wettingen "Tägerhardächer Nord / Süd"

Antrag

Der Standorte "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen seien im Richtplan festzusetzen.

- ➔ Die beiden Standorte werden im RVK 2020 aufgrund des Konflikts mit dem VGWG für eine Aufnahme in den Richtplan zurückgestellt. Aufgrund von Anträgen seitens des Regionalplanungsverbands Baden Regio und der Gemeinde Wettingen werden die beiden Abbaugebiete als Vororientierung (Projektideen, die aufgrund ihrer erwarteten räumlichen Auswirkungen einen Eintrag im Richtplan bedürfen) aufgenommen. Die Aufnahme der beiden Standorte werden mit

dem Bedarf in der Region östlich des Baregg begründet, der langfristig nicht gedeckt sei. Doch zur Festsetzung der beiden Standorte in Wettingen fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen, insbesondere der Umgang mit den VGWG. Die beiden Standorte werden daher abstimmt mit der Gemeinde Wettingen und Baden Regio als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens ist neben den weiteren berührten Interessen auch der Umgang mit dem Grundwasserschutz und insbesondere mit den VGWG sein.

Antrag

Bei einem Abbau der Standorte "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen dürfen das Dorf Würenlos nur von und zu Baustellen in den Gemeinden Würenlos, Hüttikon und Dänikon durchfahren.

- ➔ Bei einer Vororientierung handelt es sich um eine erste, auf Stufe Richtplan raumwirksame Projektidee, die in weiteren Verfahren konkretisiert und räumlich abgestimmt werden. Die Erschließung der beiden Standorte wird im Rahmen des Richtplanverfahrens zur Festsetzung vertieft zu prüfen und mit den übrigen tangierten Interessen abzustimmen sein.

5.21 Würenlingen "Unterfeld Süd"

Antrag

Beim Standort "Unterfeld Süd" in Würenlingen sei ein Koordinationshinweis bezüglich der geplanten Hightech-Zone auf Stufe Richtplan anzubringen.

- ➔ Der Standort "Unterfeld Süd" kommt in die unmittelbare Nachbarschaft der geplanten Hightech-Zone zu liegen. Je nach Variantenentscheid könnten Emissionen eines Materialabbaus diese möglicherweise tangieren. Einer Standortfestsetzung steht dem Abbauggebiet "Unterfeld Süd" nach erfolgter Prüfung aller berührten Interessen und dem Nachweisen der generellen Machbarkeit nichts Grundsätzliches entgegen. Die weitergehende räumliche Abstimmung – auch in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Hightech-Zone – kann auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen, wenn räumlich und zeitlich konkretere Vorstellung der Umsetzung der beiden Vorhaben besteht. Für den Materialabbau sind in den nachgelagerten Verfahren insbesondere Auflagen bezüglich verursachter Auswirkungen (bspw. Erschütterungen, Staubemissionen) zu prüfen und zu formulieren. Von einem zusätzlichen Hinweis im Richtplan beim Standorteintrag "Unterfeld Süd" zur Abstimmung der beiden kantonalen Interessen kann abgesehen werden.

5.22 Zeiningen "Innerer Kieslig"

Antrag

Der Standort "Innerer Kieslig" in Zeiningen sei im Richtplan als Zwischenergebnis beizubehalten.

- ➔ Im RVK 2020 wird der Standort "Innerer Kieslig" aufgrund des regionalen Bedarfs und der neu beurteilten Standorteignung zurückgestellt. Mit den im RVK 2020 für einen Richtplaneintrag empfohlenen Standorten kann die RVK-Region Fricktal den Bedarf für die nächsten 45 Jahre auch ohne den "Innerer Kieslig" decken. Das Abbauggebiet in Zeiningen ist dadurch, dass es zurückgestellt wurde, nicht per se für einen Abbau auf Dauer ausgeschlossen. Es ist eine sehr langfristige regionale Reserve, die entweder nach 45 Jahre zum Zuge kommt oder wenn regionale Volumen entgegen der heutigen Beurteilung nicht umgesetzt und abgebaut werden können. Weder im Rahmen der Aktualisierung des RVK noch während dem Zeitfenster für Unternehmeranträge wurde ein Antrag auf Beibehaltung des Standorts im Richtplan gestellt. Eine nachträgliche Änderung im RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und der kantonalen

Beurteilung der eingegangenen Anträge im Rahmen des Richtplanverfahrens. Das Konzept und das kantonal- und regional abgestimmte und auch vom VKB getragene Verfahren würde durch die Aufnahme des Standorts im Rahmen dieses Verfahrens wieder in Frage stellt.